

Charta der bäuerlichen Landwirtschaft *)

Die zehn Grundsätze:

1. Grundsatz: Nachhaltig und global denken.

Die gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Dimension der bäuerlichen Landwirtschaft lässt sich nur als globales Ganzes angemessen begreifen. Fehlt eine dieser Dimensionen, dann handelt es sich nicht mehr um bäuerliche Landwirtschaft. Nur in ihrer Gesamtheit charakterisieren diese zehn Grundsätze das, was wir als bäuerliche Landwirtschaft bezeichnen. Die einzelnen Grundsätze für sich genommen ergeben noch lange keine bäuerliche Landwirtschaft. Jeder Grundsatz ist eine notwendige, keinesfalls aber zureichende Bedingung für bäuerliche Landwirtschaft.

2. Grundsatz: Achtung der natürlichen Umwelt.

Die Landwirtschaft greift in ihren Produktionsverfahren auf lebendige, störanfällige Bestandteile unserer natürlichen Umwelt zurück, auf Wasser, Boden und Luft; es sind dies einerseits unsere Arbeitsinstrumente, andererseits sind sie unser aller Eigentum. Aber sie gehören uns Bauern ebenso wenig, wie sie Eigentum der derzeit lebenden Generationen sind. Die natürlichen Grundlagen sind daher zu schützen, um ihre Nutzung auch für zukünftige Generationen sicherzustellen. „Wir erben den Boden nicht von unseren Eltern, wir leihen ihn uns von unseren Kindern.“

3. Grundsatz: Umgang mit den Ressourcen.

Die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse setzt eine Reihe von Faktoren wie Boden, Wasser, Energie, Arbeit, Kapital und Raum ein. Manche dieser Faktoren sind reichlich vorhanden und erneuerbar, andere dagegen sind knapp und nicht erneuerbar. Die Erzeugnisse der bäuerlichen Landwirtschaft sind den Böden und Klimabedingungen des jeweiligen Standorts angepasst. Bäuerliche Landwirtschaft achtet darauf, dass die reichlich vorhandenen, erneuerbaren Ressourcen genutzt und die knappen und nicht erneuerbaren weitgehend geschont werden. Menschliche Arbeit zum Beispiel ist, soweit sie unter sozial akzeptablen Bedingungen eingesetzt wird, eine reichlich vorhandene Ressource, während die Ersetzung der Arbeit durch Kapital hingegen große Energiemengen erfordert, die häufig nicht erneuerbar sind.

4. Grundsatz: Transparenz.

Jeder Bürger, jeder Verbraucher hat das Recht, den Verarbeitungsprozess eines Nahrungsmittels von den Entstehungsbedingungen über die verschiedenen Verarbeitungsphasen bis zu seiner Vermarktung nachzuverfolgen. Nachverfolgen heißt dabei informiert werden und den Wahrheitsgehalt der Informationen über die Verarbeitung des zum Verzehr gelangten Nahrungsmittels überprüfen können. Diese Forderung nach Transparenz gilt für jedes Glied in der Verarbeitungskette eines Produkts, unabhängig von Produktionsform und landwirtschaftlichem Produktionssektor.

5. Grundsatz: Zertifizierung der Qualität.

Prinzipiell hängt die Qualität eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses unmittelbar vom Produktionsverfahren ab: von der Größe der Stallungen, dem Grad der

Intensivbewirtschaftung, den Zucht- und Anbaumethoden, dem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden. Qualität ist keineswegs ein subjektives Kriterium; vielmehr muss Qualität offiziell anerkannt werden, damit sie vom Bürger festgestellt und überprüft werden kann (z.B. geschützte Ursprungsbezeichnung, Bioanbau).

6. Grundsatz: Erhaltung der Artenvielfalt.

Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten gehört zum Erbe der Menschheit. Wir haben die Pflicht, diese biologische Vielfalt zu erhalten, zum einen aus historischen Gründen, denn wir haben nicht das Recht, den Fortgang des Lebens, das im Verlauf der Generationen immer reichhaltiger geworden ist, abzubrechen; zum anderen aus wirtschaftlichen Gründen, denn bestimmte Arten und Spezies sind ganz besonders an die Beschaffenheit und an die Böden angepasst. Ebenso wie von der Erde lässt sich auch von biologischer Vielfalt sagen, dass sie eine Leihgabe der kommenden Generationen ist. Wir hinterlassen sie ihnen und müssen deshalb auch dafür sorgen, dass sie reichhaltiger wird.

7. Grundsatz: Gesellschaftliche Integration.

Die Landwirtschaft ist keine Welt für sich und darf es auch nicht sein. Um ihr Überleben und ihre soziale Akzeptanz zu sichern, muss sie in Wirtschaftsleben und Gesellschaft integriert sein. Dank ihrer privilegierten Beziehung zur natürlichen Umwelt kann sie zu einer Stätte der Begegnung und des Umgangs mit der Natur werden, zu einem Ort des Ausgleichs im Landschaftsbild. Jeder Bauer übernimmt durch sein Handeln die Verantwortung dafür, dass der Raum, in dem er lebt, eine sozial und ökonomisch adäquate, ausgeglichene und nachhaltige Entwicklung erfährt.

8. Grundsatz: Autonomie der Bauernhöfe.

Autonomie, das heißt, Herr seiner Entscheidungen zu sein und diese Entscheidungskompetenz auch wahrzunehmen. Die Autonomie des Bauern beruht letztlich auf der Selbständigkeit seiner Entscheidungen. Davon hängen seine wirtschaftliche Autonomie und seine Selbständigkeit in technischen Fragen ab. (Autonomie bedeutet nicht Autarkie!)

9. Grundsatz: Recht auf Produktion.

Die Industrialisierung der Landwirtschaft und die sie begleitende Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe führen zu einer ständigen Ausweitung der Produktion mit immer weniger Produzenten. Die Entwicklung der Wachstumsbetriebe geht zwangsläufig zu Lasten aller übrigen. Jeder Landwirt hat aber das Recht zu produzieren. Daher muss ein Grundprinzip sein, möglichst vielen Menschen den Zugang zum Bauernberuf zu ermöglichen.

10. Grundsatz: Solidarität unter den Bauern.

Eine Agrarpolitik, die auf den Weltmärkten für ihre überschüssigen Agrarerzeugnisse einen Aggressionskurs fährt, dafür aber bei anderen Erzeugnissen dem Protektionismus huldigt, fördert den Konkurrenzkampf unter der weltweiten Bauernbevölkerung und beschleunigt das Verschwinden eines Großteils der Agrarproduzenten. Bäuerliche Landwirtschaft beruft sich demgegenüber auf die Solidarität der Bauern.

(* Basierend auf Auszügen der von dreigliederung.de übersetzten „Charta de l’agriculture paysanne“ der Confédération Paysanne.)